

Tarifordnung HORT und KINDERGARTEN der Kreuzschwestern Wels für das Schuljahr 2025/2026

I. ABSCHNITT ALLGEMEINES

§ 1 Geltungsbereich

Diese Tarifordnung gilt für die **Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen des Schulvereins der Kreuzschwestern in Wels** und basiert auf der Tarifordnung der Stadt Wels i.d.g.F. (= Kindergärten, Horte und Krabbelstuben) diese wiederum beruht auf der Grundlage des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes i.d.g.F. und der Oö. Elternbeitragsverordnung i.d.g.F.

§ 2 Bewertung des Einkommens

- (1) Der von den Eltern für Leistungen einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung im Sinn des § 2 Abs. 1 Z 1 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat.
- (2) Werden für die Berechnung des Familieneinkommens die Einkünfte eines Jahres nachgewiesen, ist dieser Betrag bei Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit durch 14 und bei sonstigen Einkünften durch 12 zu teilen.
- (3) Das Familieneinkommen beinhaltet:
 - **bei Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit das monatliche Bruttoeinkommen gemäß § 25 EStG 1988:**
 - Lohnzettel der Einkünfte zum Zeitpunkt der Anmeldung bzw. Aufnahme des Kindes (der letztes 3 Monate)
 - die Einkünfte eines Jahres/Jahreszettel/Einkommensteuerbescheid vom Vorjahr
 - **bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbstständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb:**
 - Auszug der SVA (Berechnung erfolgt mit 75 % der Einkünfte, die der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge zugrunde gelegt werden) und
 - den Einkommensteuerbescheid vom Vorjahr
 - **sonstige Einkünfte, z. B. aus Vermietung und Verpachtung;**
 - **in folgenden Fällen ist der Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen:**
 - bei Erreichung der Sozialversicherungshöchstbeitragsgrundlage;
 - bei freiberuflich Tätigen (z. B. Wirtschaftstreuhändern, Tierärzten, Notaren, Rechtsanwälten, Ziviltechnikern, Ärzten, Apothekern, Patentanwälten, Zahnärzten, Hebammen, Physiotherapeuten, Psychotherapeuten, Heilmasseuren, etc.).

Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z. B. Waisenrente) zusammen.

- (4) Unterhaltsleistungen gemäß §§ 94 sowie 231 ff ABGB bzw. §§ 66 ff Ehegesetz an haushaltsfremde Personen sind vom Einkommen abzuziehen.
- (5) **Zum Einkommen zählen auch alle sonstigen Bezüge, Beihilfen und Pensionen, wie z. B.:**
- Alimente/Unterhalteleistungen für die Eltern und das Kind,
 - Kinderbetreuungsgeld für das Kind,
 - Arbeitslosengeld und Notstandshilfe sowie gleichgestellte Leistungen wie Pensionsvorschuss, Übergangsgeld, Sonderunterstützung, Weiterbildungsgeld und Überbrückungshilfen,
 - Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG),
 - Studienbeihilfe,
 - Wochengeld,
 - Pensionen und Renten inkl. Ausgleichszahlungen,
 - Krankengeld,
 - Zivildiener-/Wehrpflichtigenentgelt,
 - Sozialhilfe oder vergleichbare soziale Transferleistungen.
- (6) Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe und Pflegegeld zählen nicht zum Einkommen.
- (7) Vom ermittelten Familieneinkommen sind je weiterem nicht selbsterhaltungsfähigem Kind (§ 231 ABGB) im Haushalt 200 Euro abzuziehen.
- (8) Der so ermittelte Betrag bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrags (Berechnungsgrundlage).
- (9) Bei (Krisen-)Pflegeeltern bemisst sich der Elternbeitrag ausschließlich nach der Höhe des Pflegekindergeldes gemäß § 30 Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014, sofern nicht das Gericht den (Krisen-)Pflegeeltern, ohne dass eine volle Erziehung (§ 45 Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014) oder ein Pflegeverhältnis, das sonst auf Grund des Erziehungsrechts des Kinder- und Jugendhilfeträgers begründet wurde, zu Grunde liegt, die Obsorge, zumindest aber die Pflege und Erziehung zur Gänze übertragen hat.
- (10) Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger **sofort** bekannt zu geben und finden jeweils im darauf folgenden Monat Berücksichtigung. Der Rechtsträger kann während des Jahres Kontrollen zur Bewertung des Einkommens durchführen und ergänzende Unterlagen abverlangen. Werden Veränderungen der Einkommenssituation verspätet bekannt gegeben, so erfolgt eine Nachverrechnung.
- (11) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis längstens 4 Wochen nach erfolgter Anmeldung nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

II. ABSCHNITT ELTERN- UND VERPFLEGSBEITRÄGE

§ 3 **Elternbeitrag**

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind für die Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu leisten. Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö. Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz darf jedenfalls kein Elternbeitrag eingehoben werden.
- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
 1. eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 2. ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
 3. angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 10.
- (3) Der Elternbeitrag wird für 11 Monate vorgeschrieben, in denen die Kinderbetreuungseinrichtung geöffnet ist, versteht sich inklusive Umsatzsteuer und ist nach mathematischen Rundungsregeln auf ganze Eurobeträge zu runden.
- (4) Ein Elternbeitrag ist nicht zu entrichten für
 - a) die Dauer einer behördlichen Sperre oder eines sonstigen Betriebsausfalles, wenn die Dauer in beiden Fällen mindestens eine Woche beträgt; Wenn der Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung auf Grund von behördlichen Empfehlungen länger als eine Woche nicht besucht wird, ist ein Erlass des Elternbeitrages nur nach vorheriger Zustimmung des Stadtsenates Wels möglich. Als Woche werden fünf aufeinanderfolgende Werktage gesehen, wobei der Lauf dieser Frist durch Wochenenden und Feiertage nicht unterbrochen wird. Als Werktag gilt jeder Tag, der nicht Samstag, Sonntag oder Feiertag ist.
 - b) die Dauer einer auf Grund von persönlichen Umständen des Kindes ergangenen behördlichen Anordnung, die es dem Kind verwehrt, die Bildungs- und Betreuungseinrichtung zu besuchen, wenn die Dauer mindestens eine Woche beträgt, insbesondere für den Fall einer behördlichen Absonderung des Kindes aus gesundheits- und sanitätspolizeilichen Gründen. Als Woche werden fünf aufeinander folgende Werktage gesehen, wobei der Lauf dieser Frist durch Wochenenden und Feiertage nicht unterbrochen wird. Als Werktag gilt jeder Tag, der nicht Samstag, Sonntag oder Feiertag ist;
 - c) die Dauer einer mittels ärztlicher Bescheinigung nachgewiesenen Erkrankung, wenn diese mindestens zwei Wochen andauert (die Gutschriften werden anschließend im Folgemonat bei der Abrechnung berücksichtigt);
 - d) den Monat August.
- (5) Der Kalendermonat, in dem das Kind erstmalig die Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung besucht, wird unabhängig vom Eintrittsdatum jedenfalls zur Gänze verrechnet. Bei Abmeldung innerhalb eines Kalendermonats ist der gesamte Elternbeitrag zu entrichten.
- (6) Bei der Anmeldung des Kindes ist bekanntzugeben, ob die Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung an zwei, drei oder fünf Tagen in Anspruch genommen wird. Dabei sind verbindlich auch die Wochentage des Besuchs bekanntzugeben.

- (7) Eine Änderung der Bekanntgaben nach Abs. 6 ist während dem Kindergartenjahr nur in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen möglich. Gegebenenfalls wird die Änderung im Folgemonat wirksam.

§ 4 Indexierung

Der Mindest- und der Höchstbeitrag gemäß §§ 5 und 6, der Verpflegungskostenbeiträge gemäß § 9 sowie die Materialbeiträge (Werkbeiträge) gemäß § 10 ändern sich jeweils zu Beginn des nächstfolgenden Arbeitsjahres entsprechend der Änderung des von der Statistik Austria kundgemachten Verbraucherpreisindex 2020 oder eines an seine Stelle tretenden Index gegenüber dem durchschnittlichen Index des vorangegangenen Kalenderjahres.

Dabei ist nach mathematischen Rundungsregeln auf ganze Eurobeträge zu runden. Ausgenommen davon ist der Verpflegungskostenbeitrag, der nach mathematischen Rundungsregeln auf ganze 10 Centbeträge zu runden ist.

Diese Bestimmung gilt sinngemäß für Gastbeiträge (§ 11 Abs 3) und Beiträge zur Fälligkeit (§ 13 Abs 3).

III. ABSCHNITT BERECHNUNG DES ELTERNBEITRAGS

§ 5

Berechnung des Elternbeitrages für Kinder bis zum Schuleintritt

- (1) Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung durch Kinder bis zum Schuleintritt ist bis 13 Uhr beitragsfrei. Für diese Zeiten wird kein Elternbeitrag eingehoben.
- (2) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung durch **Kinder bis zum Schuleintritt nach 13.00 Uhr an fünf Tagen pro Woche** beträgt **3 % der Berechnungsgrundlage**.
Für den Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung **an zwei Tagen** wird ein Tarif festgesetzt, der **50 % des Fünf-Tages-Tarifs** beträgt.
Für den Besuch einer Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung **an drei Tagen** wird ein Tarif festgesetzt, der **70 % des Fünf-Tages-Tarifs** beträgt.
- (3) Der **monatliche Mindestbeitrag** für die Inanspruchnahme einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung durch Kinder bis zum Schuleintritt nach 13.00 Uhr **an fünf Tagen pro Woche** beträgt **51 Euro**.
Auf Antrag beim Magistrat Wels kann der Mindestbeitrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen, sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13.00 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.
- (4) Der **monatliche Höchstbeitrag** für die Inanspruchnahme einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung durch Kinder bis zum Schuleintritt nach 13.00 Uhr **an fünf Tagen pro Woche** beträgt **132 Euro**.

§ 6

Berechnung des Elternbeitrages für Schulkinder

- (1) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung durch **Schulkinder an fünf Tagen pro Woche** beträgt **3 % der Berechnungsgrundlage**. Für den Besuch einer Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung **an zwei Tagen** wird ein Tarif festgesetzt, der **50 % des Fünf-Tages-Tarifs** beträgt. Für den Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung **an drei Tagen** wird ein Tarif festgesetzt, der **70 % des Fünf-Tages-Tarifs** beträgt.
- (2) Der **monatliche Mindestbeitrag** für die Inanspruchnahme einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung durch Schulkinder **an fünf Tagen pro Woche** beträgt **51 Euro**. Auf Antrag beim Magistrat Wels kann der Mindestbeitrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen, sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13.00 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.
- (3) Der **monatliche Höchstbeitrag** für die Inanspruchnahme einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung durch Schulkinder **an fünf Tagen pro Woche** beträgt **168 Euro**.

§ 7

Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, ist für das zweite Kind ein Abschlag von 30 % und für jedes weitere Kind in einer Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von 50 % festgesetzt. Über den Besuch anderer Kinderbetreuungseinrichtungen ist der Leitung ein geeigneter Nachweis zu erbringen. Zu Unrecht erhaltene Geschwisterermäßigungen müssen rückerstattet werden.

§ 8

Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- (1) Erfolgt der beitragsfreie Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von Kindern ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag in der Höhe von 50 % des jeweiligen Höchsttarifes eingehoben.
- (2) Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
 1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
 2. außergewöhnlichen Ereignissen (z. B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
 3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.
- (3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 9 **Verpflegungsbeiträge**

- (1) Für die Mittagsverpflegung wird pro Monat folgender Kostenbeitrag verrechnet:

Kindergarten:		Hort:	
5 Tage/Woche	€ 82,00	5 Tage/Woche	€ 94,00
4 Tage/Woche	€ 68,00	3 Tage/Woche	€ 71,00
3 Tage/Woche	€ 52,00	2 Tage/Woche	€ 52,00
2 Tage/Woche	€ 36,00		
1 Tag/Woche	€ 20,00		

- (2) Bei Erkrankung des Kindes, die mindestens eine Woche (5 aufeinanderfolgende Werkstage) andauert, kann um Reduktion der Essenspauschale bei der Leitung angesucht werden. Eine ärztliche Bestätigung für diesen Zeitraum ist vorzulegen. Gutschriften sind nur für ganze Wochen möglich und werden im kommenden Monat gutgeschrieben.

Wenn Ihr Kind an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen fehlt und Sie Ihr Kind mindestens 1 Woche vorher abmelden (spätestens am Montag in der Vorwoche), wird das Mittagessen für diese Woche im kommenden Monat gutgeschrieben.

In den Verpflegungsbeiträgen ist die Umsatzsteuer inkludiert

IV. ABSCHNITT **MATERIALBEITRÄGE (WERKBEITRÄGE) UND VERANSTALTUNGSBEITRÄGE, GASTBEITRÄGE**

§ 10

Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

- (1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in Höhe von **94 Euro** jährlich eingehoben. Im Kindergarten wird der jährliche Materialbeitrag am Beginn des Kindergartenjahres bar eingehoben! Im Hort gibt es 10x eine monatliche Einhebung (Einzug). In den Materialbeiträgen ist die Umsatzsteuer inkludiert.
- (2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden anlassbezogen angemessene Veranstaltungsbeiträge eingehoben. Die Einhebung der Veranstaltungsbeiträge hat rechtzeitig vor den geplanten Veranstaltungen auf Grund der Anmeldung des Kindes zum Besuch der Veranstaltung zu erfolgen. Nimmt ein Kind trotz Anmeldung nicht an einer Veranstaltung teil und wird vom Veranstalter der volle Kostenbetrag in Rechnung gestellt, ist der Veranstaltungsbeitrag zur Gänze zu entrichten.
- (3) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann in den letzten beiden Wochen vor der Sommersperre von den Eltern in der Kinderbetreuungseinrichtung eingesehen werden.

§ 11 **Gastbeiträge**

- (1) Kinder, die ihren ordentlichen Hauptwohnsitz außerhalb der Stadt Wels haben, können nur nach Maßgabe freier Plätze aufgenommen werden. Die Aufnahme kann erst nach Zustimmung der Hauptwohnsitzgemeinde zur Leistung eines Gastbeitrages erfolgen.
- (2) Von der Hauptwohnsitzgemeinde ist ein angemessener, nachvollziehbarer Gastbeitrag zu entrichten, sofern in der Hauptwohnsitzgemeinde kein entsprechendes bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung steht oder die familiäre Situation des betreffenden Kindes oder das Kindeswohl den Besuch einer gemeindefremden Kinderbetreuungseinrichtung erfordern.
- (3) Als Gastbeitrag wird von der Hauptwohnsitzgemeinde
 - für ein Kind unter drei Jahren **482,00 Euro**
 - für ein Kind über drei Jahren bis zum Schuleintritt **223,00 Euro**
 - für ein Schulkind im Hort **156,00 Euro**pro Monat, in dem die Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung geöffnet ist, eingehoben.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme entsteht durch diese Bestimmung nicht. Gastbeiträge sind Nettobeträge und unterliegen keiner Umsatzsteuerpflicht.

V. ABSCHNITT **SONSTIGE BESTIMMUNGEN**

§ 12 **Ferienbetreuung**

- (1) Während der Ferienzeiten (Weihnachts-, Oster- und Sommerferien) bieten wir an den Öffnungstagen lt. Kindergartenordnung eine Betreuung für Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf, insbesondere bei Berufstätigkeit der Eltern.

Von 30. Juli 2026 bis einschließlich 31. August 2026 sind Kindergarten und Hort geschlossen.

§ 13 **Fälligkeit**

- (1) Die Elternbeiträge (§ 3), Verpflegungsbeiträge (§ 9) und Materialbeiträge (§ 10 nur Hort) werden bis zum 15. des jeweiligen Monats eingezogen.
- (2) Die Beiträge gem. § 10 Abs. 1 werden mit der Vorschreibung und jene gem. § 10 Abs. 2 mit der Anmeldung fällig.
- (3) Bei verspäteter Einzahlung erfolgt automatisch eine Mahnung der ausstehenden Beiträge. Ab der 2. und jeder weiteren Mahnstufe wird bei einem offenen Gesamtbetrag über **73 Euro** pro Mahnung eine Mahngebühr in der Höhe von **5 Euro** verrechnet.

§ 14
Zahlungserleichterung

Über Ansuchen kann der Zeitpunkt der Entrichtung des Eltern-, Material- (Werkbeitrag) und/oder Verpflegungsbeitrages hinausgeschoben werden, wenn die sofortige Zahlung mit erheblichen Härten verbunden wäre und die Einbringung durch den Zahlungsaufschub nicht gefährdet wird. Eine bewilligte Zahlungserleichterung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen der Bewilligung nachträglich weggefallen sind oder sich als unrichtig erwiesen haben.

§ 15
Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle aus dieser Tarifordnung entspringenden Streitigkeiten ist Wels.

VI. ABSCHNITT
INKRAFTTREten

§ 16
Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 01.09.2025 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Tarifordnung tritt die Tarifordnung Hort und Kindergarten der Kreuzschwestern Wels für das Schuljahr 2024/25, mit der Maßgabe außer Kraft, dass in der Vergangenheit verwirklichte Sachverhalte weiterhin nach der im Zeitpunkt ihrer Verwirklichung in Geltung stehenden Tarifordnung zu beurteilen sind.